

Richtlinien

zur Vergabe der Zuschüsse des Landkreises Esslingen zur Weiterleitung an Jugendorganisationen für jugendpflegerische Aufgaben

Ziel der Verwendung der Zuschüsse durch den Landkreis

Der Landkreis Esslingen stellt zur Förderung der Jugendverbandsarbeit im Landkreis Zuschussmittel zur Verfügung. Die Zuschüsse sollen gezielt die Jugendarbeit der Verbände mit ihren unselbstständigen Jugendorganisationen und den jeweils zugehörigen Organisationseinheiten (z.B. Jugendwerke, Ortsgruppen, Vereine) sowie von Stadt- und Ortsjugendringen fördern.

Vereinfacht werden alle nachfolgend „Verbände“ genannt.

Im Sinne neuer Formen des Engagements sollen Sonstige Zusammenschlüsse in lose strukturierter Form, die für sich genommen verbandsähnliche Jugendarbeit betreiben, ebenfalls mitgefördert werden.

Die Zuschüsse werden durch den KJR Esslingen ausbezahlt.

Zuschussvoraussetzungen/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände, die im Landkreis Esslingen Jugendarbeit betreiben. Der antragstellende Verband muss als Jugendorganisation im Sinne des § 3 Nr. 2 der Satzung des KJR Esslingen Mitglied im KJR Esslingen sein. Ausnahmefälle bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eingeschränkt antragsberechtigt sind Mitglieder des KJR Esslingen in Form Sonstiger Zusammenschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 6 der Satzung des KJR Esslingen, soweit sie Jugendarbeit im Landkreis Esslingen betreiben. Aufgrund ihrer losen Struktur sind sie nicht zur Grundförderung berechtigt. Ihre Förderung ist allein aktivitätsbezogen im Rahmen der inhaltlichen Förderung sowie dem Projektfonds möglich.

Ist ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres bei keiner Mitgliederversammlung anwesend, ist der Verband bzw. der Sonstige Zusammenschluss für das Folgejahr nicht aus diesen Richtlinien förderfähig.

Weiterhin sind der Fachbereich Jugendverbandsarbeit, sowie von der Mitgliederversammlung eingesetzte Arbeitskreise und Ausschüsse für den Projektfonds antragsberechtigt.

Förderstränge

Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt in verschiedenen Fördersträngen. Verbände erhalten eine **Grundförderung**, Zuschüsse für die **inhaltliche Arbeit** und haben darüber hinaus die Möglichkeit, **Projektanträge** zu stellen. Für Sonstige Zusammenschlüsse beschränkt sich die Förderung auf Zuschüsse für die inhaltliche Arbeit sowie eine mögliche Projektförderung. Die Grundförderung ist für Sonstige Zusammenschlüsse nicht möglich. Schließlich werden aus diesem Zuschusstopf noch **Sachkosten des Fachbereichs Jugendverbandsarbeit** bestritten.

Weiter unten werden die einzelnen Förderstränge näher erläutert. Ihr erfahrt auch, was ihr wie beantragen könnt.

Die Verteilung der Gesamtsumme auf die Förderstränge gestaltet sich wie folgt:

- Grundförderung: 400,00 Euro/Verband
- 12,5% der Gesamtsumme: Sachkosten des Fachbereichs Jugendverbandsarbeit
- 7% der Gesamtsumme: Projektfonds
- Inhaltliche Förderung: Gesamtfördersumme LKM abzüglich der drei oben genannten Posten

Ist die Summe im Förderstrang „Inhaltliche Förderung“ nicht ausreichend um alle beantragten Maßnahmen nach den ausgewiesenen Sätzen zu bedienen, wird die Ausschüttung pro Verband aus diesem Förderstrang prozentual angepasst.

Wird die Fördersumme aus dem Bereich „Inhaltliche Förderung“ nicht ausgeschöpft, fließen diese Mittel im aktuellen Jahr dem Projektfond zu.

Für die nicht ausgeschöpften Mittel des Fachbereichs Jugendverbandsarbeit gilt, dass die aus dem Vorjahr verbleibenden Mittel im aktuellen Jahr dem Projektfonds zufließen.

Überschreitet der Projektfond zur Antragsfrist 7500,00 Euro, wird die komplette Summe zu gleichen Teilen an die Verbände zusätzlich ausgeschüttet, die dieses Jahr eine Grundförderung erhalten.

Grundförderung

Zweck:

Vor allem kleinere Verbände haben oft keine oder wenig hauptamtliche Unterstützung und/oder verfügen über keinen Dachverband. Es muss also einen Förderstrang geben, der möglichst wenig Aufwand in der Beantragung verursacht. Dem tragen wir mit der Grundförderung Rechnung.

Diese bekommt jeder Verband, einfach, weil es euch gibt, ihr Jugendarbeit macht und ihr den KJR bildet.

Höhe der Grundförderung:

Aktuell beträgt die Grundförderung pro Verband 400,00 Euro im Jahr.

Beantragung

Antragsformular Teil 1

Inhaltliche Förderung

Hier könnt ihr **Freizeitangebote und Ausflüge**, sowie **Kurzfreizeiten** gefördert bekommen. Außerdem werden Zuschüsse gewährt, wenn ihr junge Menschen in **Schulungen** fit für Jugendarbeit macht. Dies bezieht sich auf die Maßnahmen, die ihr jeweils im Vorjahr durchgeführt habt.

Eine Maßnahme kann nur über einen inhaltlichen Topf gefördert werden.

Eine Doppelbezuschussung geht nicht.

Bundes- und Landesjugendplan geförderte Maßnahmen werden aus diesem Grund hier ebenfalls nicht gefördert.

Freizeitangebote und Ausflüge

Zweck:

Freizeitangebote und Ausflüge sind Angebote, die mindestens 4 Stunden dauern.

Höhe der Förderung:

Pro Teilnehmer*in /Ehrenamtliche Betreuer*in und Tag könnt ihr einen Zuschuss von 1,50 Euro bekommen. Bezuschusst werden dabei Teilnehmer*innen /Ehrenamtliche Betreuer*innen im Alter von 6-27 Jahren.

Beantragung:

Antragsformular Teil 2

Nachweis:

Teilnehmer*innenlisten mit Angaben entsprechend der Vorlage.

Die Teilnehmer*innenlisten von abgerechneten Maßnahmen sind bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Kalenderjahres für eventuelle Prüfung durch den Verband aufzubewahren (z.B. T Teilnehmer*innenlisten der Maßnahmen aus 2020 müssen bis Ende 2021 aufbewahrt werden).

Kurzfreizeiten

Zweck/Inhalt

Das sind Maßnahmen mit 1-4 Übernachtungen.

Höhe der Förderung:

Pro Teilnehmer*in /Ehrenamtliche Betreuer*in und Übernachtung könnt ihr einen Zuschuss von 2,00 Euro bekommen. Bezuschusst werden dabei Teilnehmer*innen/Ehrenamtliche Betreuer*innen im Alter von 6-27 Jahre.

Beantragung:

Antragsformular Teil 2

Nachweis:

Teilnehmer*innenlisten mit Angaben entsprechend der Vorlage.

Die Teilnehmer*innenlisten von abgerechneten Maßnahmen sind bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Kalenderjahres für eventuelle Prüfung durch den Verband aufzubewahren. (z.B. Teilnehmer*innen-Listen der Maßnahmen aus 2020 müssen bis Ende 2021 aufbewahrt werden)

Schulungen

Zweck/Inhalt

Das sind Maßnahmen, an denen ihr Jugendleiter*innen bzw. Multiplikator*innen zu pädagogischen oder verbandsspezifischen Themen schult.

Die Schulungsdauer muss mindestens 2,5 Stunden (ohne Pause/Mahlzeiten) betragen.

Höhe der Förderung:

Pro Teilnehmer*in/ Ehrenamtliche Betreuer*in und Tag könnt ihr einen Zuschuss von 4 Euro bekommen. Bezuschusst werden dabei Teilnehmer*in /Ehrenamtliche Betreuer*innen im Alter von 13-27 Jahren.

Beantragung:

Antragsformular Teil 2

Nachweis:

Teilnehmer*innenlisten mit Angaben entsprechend der Vorlage.

Die Teilnehmer*innenlisten von abgerechneten Maßnahmen sind bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Kalenderjahres für eventuelle Prüfung durch den Verband aufzubewahren. (z.B. Teilnehmer*innen-Listen der Maßnahmen aus 2020 müssen bis Ende 2021 aufbewahrt werden)

Projektfonds

Der Projektfonds dient insbesondere folgenden Maßnahmen und Projekten

(1) Innovation:

Projekte zur Weiterentwicklung des eigenen Verbands oder der Kinder- und Jugendarbeit

- Das Projekt zielt auf eine Veranstaltung, Maßnahme oder Anschaffung ab, die modellhaften oder innovativen Charakter für den beantragenden Verband - oder gar die ganze Kinder- und Jugendarbeit mit sich bringt. Es hebt sich von Regelangeboten des Verbands durch einen einmaligen, außergewöhnlichen Charakter ab.
- Das Projekt ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt (Keine Dauerförderung).

(2) Vernetzung:

Projekte, die der Vernetzung der Verbände dienen

- Die Veranstaltung, Maßnahme oder Anschaffung dient neben dem eigenen Verband auch anderen Verbänden und/oder steht allgemein Kindern und Jugendlichen offen/zur Verfügung.
- Das Projekt grenzt sich weiterhin von typischen Regelangeboten des Verbands ab.

(3) Thematisches Angebot

für Kinder und Jugendliche zu grundlegenden oder aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit

- Der Verband bietet eine Veranstaltung, Maßnahme oder Anschaffung an, die grundlegenden oder aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit dienen und allen Verbänden gegenüber offensteht, an.
- Beispielhafte Themen z.B. Medien, Gewalt und Konfliktbewältigung, Kooperation mit Schule, Jugendbeteiligung, Suchtprävention, Familie, Bildung.

(4) Notlagen, Katastrophenhilfe

Der Verband erleidet eine Notlage oder außergewöhnliche Situation, die finanziell schwerwiegende Auswirkungen mit sich bringt.

Keine Fördermöglichkeit

Nicht gefördert werden:

- Typische Vereinsfeste
- Anschaffungen für die Grundausstattung, die der alltäglichen Arbeit im Verband dienen
- Verbrauchsmaterial für den Verbandsalltag
- Regelmäßige Veranstaltungen des Verbandsalltags (Wettbewerbe, Turniere, usw.)
- Dauerförderung, dauerhafte Infrastruktur für einen Verband

Verfahren

Eine Antragsstellung an den Projektfonds ist für Projekte, die im Antragsjahr oder dem Folgejahr stattfinden möglich.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich möglich, ausgeschlossen ist eine Doppelförderung mit dem LJP und den Landkreismitteln.

Der Verband stellt den Antrag, in diesem wird angegeben:

- Einnahmenübersicht (beinhaltet: Eigenmittel, Projekterträge, andere Fördermittel, beantragte Fördersumme)
- Detaillierte Kostenübersicht
- Zeitraum des Projektes
- Ziel des Projektes
- Zielgruppe des Projektes und voraussichtliche Teilnehmendenzahl
- Projektbeschreibung mit Bezug auf Ziel und Zweck des Vorhabens

Der Finanzausschuss prüft die Einhaltung der Förderrichtlinien für die Projektfonds-Anträge. Er empfiehlt der KJR Mitgliederversammlung, ob und in welcher Höhe die bestehenden Anträge gefördert werden sollen.

Der Verband stellt seinen Antrag in der Mitgliederversammlung des KJR Esslingen vor.
Die Mitgliederversammlung beschließt, ob der Antrag gefördert wird und in welcher Höhe.

Die Auszahlung der bewilligten Gelder erfolgt nach der Beschlussfassung in der KJR Mitgliederversammlung.

Findet das Projekt nicht statt, sind tatsächlich angefallene Kosten auf Nachweis abrechenbar, restliche Mittel sind unverzüglich zu erstatten.

Bei erfolgreicher Durchführung des Projekts ist innerhalb von drei Monaten ein Projektbericht (eine DIN A4 Seite) an den KJR Esslingen zur Weiterleitung an die Delegierten der Mitgliederversammlung sowie zusätzlich eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht an den KJR zur Weiterleitung an die Kassenprüfung zu übermitteln.

Durch die Projektfonds-Förderung darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Förderungsanpassung im Nachgang bei vorliegender Kostenübersicht.

Antrags-Prüfung

Die Anträge werden durch die Kassenprüfer*innen im Rahmen der satzungsgemäßen Kassenprüfung mitgeprüft. Es werden vier Verbände, die inhaltliche Förderung beantragt haben, pro Jahr geprüft. Welche Verbände geprüft werden bestimmt das Los. Der Vorstand zieht das Los.

Bei größeren Abweichungen zu den Vorjahren sind darüberhinausgehend anlassbezogene Prüfungen statthaft.

Des Weiteren werden im Rahmen der Kassenprüfung die Berichte (Inhaltlicher Bericht, sowie Ein- und Ausgabenübersicht) der im Vorjahr genehmigten Projektfondsansträge geprüft, die bis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung durchgeführt wurden.

Freigabe der Landkreismittel

Die Freigabe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; alternativ eines durch die Mitgliederversammlung eingesetzten Gremiums (z. B. Finanzausschuss).